

Durchschrift

SOZIALGERICHT OLDENBURG

S 21 AY 29/08 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Meyer-Mews und Partner,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, - 118/08 -

g e g e n

Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, - 50-RfbA-32-50-04/08 -

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 21. Kammer -
am 25. August 2008

durch die Richterin am Sozialgericht de Groot - Vorsitzende - beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragsteller gegen den Bescheid der Stadt Vechta vom 19.11.2007 aufschiebende Wirkung hat und die Klage der Antragsteller gegen die Bescheide der Stadt Vechta vom 06.02.2008 und 27.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 20.06.2008 aufschiebende Wirkung hat, soweit der Antragsgegner mit diesen Bescheiden die den Antragstellern nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährten Leistungen auf solche nach § 3 AsylbLG umgestellt hat.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Weitergewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Die im Jahre 1975 geborene Antragstellerin zu 1) ist am 14.09.1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Antragstellerin zu 1) lebt mit ihren fünf Töchtern, (den Antragstellern zu 3) (geb. 1998), zu 4) (geb. 1999), zu 5) (geb. 2002), zu 6) (geb. am 19.07.2004) und zu 7) (geboren am 19.02.2007) sowie mit dem Antragsteller zu 2) (geb. 1978) im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Die Antragsteller sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, stammen aus dem Kosovo und gehören dem Volk der Roma an. Die Antragsteller, die im Besitz von Duldungen sind, bezogen in der Vergangenheit Leistungen nach § 3 AsylbLG. Zuletzt gewährte die im Auftrag des Antragsgegners handelnde Stadt Vechta den Antragstellern Leistungen nach § 2 AsylbLG. So erging seitens der Stadt Vechta am 21.09.2007 folgender Bescheid:

„ Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Frau [REDACTED] aufgrund eingetretener Änderungen werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der zur Zeit gültigen Fassung neu berechnet:

Sie erhalten ab dem 01.07.2007 entsprechend den Bestimmungen des AsylbLG einen monatlichen Betrag von (zur Zeit) 2.260,95 (W).

Der Bescheid vom 13.08.2007 verliert ab dem 01.07.2007 seine Gültigkeit.“

Mit Bescheid vom 19.11.2007 teilte die im Auftrag des Antragsgegners handelnde Stadt Vechta den Antragstellern mit, dass ab 01.12.2007 nur noch ein monatlicher Betrag in Höhe von (zur Zeit) 1.688,39 € gemäß § 3 AsylbLG gewährt werde. Die am 28.08.2007 in Kraft getretene Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG habe zur Folge, dass nunmehr 48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen worden sein müssten. Da die Antragsteller zu 1) und 2) erst 38 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hätten, würden ihren ab dem 01.12.2007 bis zum 30.09.2008 erneut Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden. Der Bescheid vom 21.09.2007 verliere ab dem 01.12.2007 seine Gültigkeit. Hiergegen haben die Antragsteller am 21.01.2008 Widerspruch erhoben, über welchen – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden ist.

Mit Bescheiden vom 06.02.2008 und 27.02.2008 reduzierte die Stadt Vechta die den Antragstellern nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen wegen anzurechnenden Einkommens

- 3 -

mens ab 01.03.2008 auf zunächst 767,86 €, bzw. anschließend auf 1.441,64 € pro Monat.

Die hiergegen erhobenen Widersprüche wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2008 zurück. Hiergegen haben die Antragsteller am 21.07.2008 vor dem Sozialgericht Oldenburg Klage erhoben (Verfahren S 21 AY 48/08), über welche noch nicht entschieden worden ist. Auch im Rahmen des Klageverfahrens streiten die Beteiligten um die Frage, ob den Antragstellern für den streitigen Zeitraum Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind.

Bereits am 14.03.2008 haben die Antragsteller die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Sie sind der Ansicht, dass sie die nach § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgeschriebene Dauer des Bezuges von Leistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt haben, weil auch Zeiten des Bezuges von Leistungen nach § 2 AsylbLG in die Berechnung mit einzubeziehen seien. Vorgenannte Rechtsauffassung sei bereits in verschiedenen sozialgerichtlichen Entscheidungen bestätigt worden. Auch sei eine Reduzierung der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gewährten Leistungen auf solche nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

festzustellen, dass ihr Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Vechta vom 19.11.2007 aufschiebende Wirkung hat und ihre Klage gegen die Bescheide der Stadt Vechta vom 06.02.2008 und 27.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 20.06.2008 aufschiebende Wirkung hat, soweit der Antragsgegner mit diesen Bescheiden die an die Antragsteller gewährten Leistungen auf solche nach § 3 AsylbLG (anstelle von Leistungen nach § 2 AsylbLG) umgestellt hat,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen.

Er trägt unter Hinweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.09.2007 vor, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes eine Einbeziehung von anderen Leistungen als nach § 3 AsylbLG nicht vorgesehen ist. Auch eine Übergangsregelung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eine besondere Eilbedürftigkeit, welche die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertige, sei nicht gegeben. Es sei

- 4 -

nicht ersichtlich, dass den Antragstellern wegen der Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG eine akute, existentielle Not drohe, bzw. diese bereits bestehe. Die Grundversorgung der Antragsteller sei weiterhin gewährleistet. Wegen der Leistungsumstellung liege bei den Antragstellern auch keine besondere Härte vor. Eine ausreichende Existenzsicherung sei gewährleistet.

II.

Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners gilt seine Leistungsverpflichtung aus dem Bescheid vom 21.09.2007 weiter, den Antragstellern sind über den 30.11.2007 hinaus Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsteller begehren die Weiterzahlung der ihnen mit Bescheid vom 21.09.2007 bewilligten Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Mit diesem Begehren sind sie letztlich erfolgreich, weil ihr Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Vechta vom 19.11.2007 aufschiebende Wirkung hat. Die Bewilligung aus dem Bescheid vom 21.09.2007 wirkt fort. Dieser Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG stellt einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Die offenbar vom Antragsgegner vertretene Rechtsauffassung, wonach es sich bei dem vorgenannten Bewilligungsbescheid nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, wird von der Kammer nicht geteilt. Nur in einem solchen Fall hätte der Antragsgegner – verfahrensrechtlich ungebunden – eine neue Entscheidung über den Anspruch auf Zahlung von Leistungen nach dem AsylbLG treffen können und die Antragsteller versuchen müssen, eine Regelungsverfügung gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu erlangen.

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sein Regelungsinhalt – vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her – nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf eine gewisse – bestimmte oder unbestimmte – zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt. Für die Feststellung, ob es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, ist maßgeblich, wie ihn ein Leistungsberechtigter bei objektiver Würdigung verstehen kann (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 24. Januar 2006 – L 8 SO 83/05 ER m. w. N.). Die in dem vorgenannten Bewilligungsbescheid verwandte einschränkungslose Formulierung „ab dem 01.07.2007“ ist ausgehend vom objektivierten Empfängerhorizont der Leistungsberechtigten dahin auszulegen, dass Leistungen nach § 2 AsylbLG für einen unbestimmten Zeitraum nach Erlass des Bescheides

- 5 -

bewilligt wurden und nicht nur für einen oder mehrere bestimmte (welche ?) Monate. Die Formulierung „ab“ stellt aus der Sicht des Empfängers die Leistung für die Folgemonate nicht lediglich in Aussicht, sondern lässt deren weitere Zahlung ohne erneute Prüfung und Bewilligung erwarten. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewilligung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur für den nächstliegenden Zeitraum gelten sollte, sind nicht ersichtlich.

Zwar stellte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – keine rentengleiche Dauerleistung dar, sondern wurde nur zeitabschnittsweise (in der Regel monatsweise) gewährt (BVerwGE 25, 307, 308 f; 89, 81, 85). Allerdings berücksichtigt auch die neuere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte das Institut des Dauerverwaltungsaktes im Sozialhilferecht. Im Bereich der Asylbewerberleistungen ergibt sich dies zudem aus § 9 Abs. 3 AsylbLG, der u. a. die §§ 44 bis 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird auch auf § 48 SGB X Bezug genommen, der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse betrifft. Entscheidend ist daher stets der Inhalt des betreffenden Verwaltungsaktes, der durch Auslegung zu ermitteln ist (Bundessozialgericht – BSG -, Urteil vom 08.02.2007 – B 9b AY 1/06 R, vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.12.2007 – L 11 AY 31/07, beide Urteile veröffentlicht in Juris). Ein Dauerverwaltungsakt liegt beispielsweise vor, wenn die Behörde den Hilfefall statt für den dem Bescheid nächstliegenden Zeitraum für einen längeren Zeitraum geregelt hat. So liegt der Fall hier, wie sich aus der Formulierung „ab“ 01.07.2007 ergibt. Daneben ist von der ständigen Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass der Sozialhilfeträger befugt ist, Entscheidungen über Hilfeleistungen für einen längeren, auch in die Zukunft weisenden Zeitraum zu treffen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a. a. O., m. w. N.). Solch einen Bescheid mit Dauercharakter stellt der genannte Bewilligungsbescheid der Stadt Vechta dar.

Der Bescheid der im Auftrag des Antragsgegners handelnden Stadt Vechta vom 19.11.2007 hat derzeit keine rechtlichen Auswirkungen, weil der Widerspruch der Antragsteller gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat. Das AsylbLG enthält – anders als das SGB II in § 39 – keine Vorschrift, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Hier tritt deshalb der gesetzliche Normalfall ein, wonach der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat (§ 86 a Abs. 1 S. 1 SGG). Ein Fall des § 86 a Abs. 2 SGG ist vorliegend nicht gegeben. Auch die im Anschluss von der Stadt Vechta erlassenen Bescheide vom 06.02.2008 und 27.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 20.06.2008 vermögen diese Rechtsfolge nicht zu beseitigen, denn auch sie wurden von den Antragstellern mit der Klage ange-

- 6 -

fuchten. Mithin ist infolge der erhobenen Klage auch hinsichtlich dieser Bescheide aufschiebende Wirkung eingetreten. Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass den Antragstellern rückwirkend ab 01.12.2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewährt sind.

Da der Antragsgegner nicht von der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ausgeht, ist diese Wirkung von der Kammer aus Gründen der Rechtssicherheit auszusprechen.

Selbst wenn man mit dem Antragsgegner davon ausginge, dass der Bescheid der Stadt Vechta vom 21.09.2007 keinen Dauerverwaltungsakt darstellte, wäre der dann als Antrag auf Erlass einer Regelungsverfügung gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG zu qualifizierende Antrag der Antragsteller überwiegend erfolgreich. In letzterem Fall hätten die entsprechenden Anträge der Antragsteller zu 1-5 in vollem Umfang Erfolg, während die entsprechenden Anträge der Antragstellerin zu 6) teilweise – nämlich ab 19.07.2008 – und der Antragstellerin zu 7) wegen des offensichtlich fehlenden Vorbezuges von Leistungen für einen Zeitraum von 48 Monaten - die Antragstellerin zu 7) ist erst 1 ½ Jahre alt – keinen Erfolg hätte. Ein Anordnungsanspruch wäre in o. g. Umfang glaubhaft gemacht worden. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung (n. F.) ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Antragsteller sind als geduldete Ausländer – unstreitig - leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG wird ihnen nicht vorgeworfen. Leistungen nach § 3 AsylbLG haben die Antragsteller zu 1 bis 5 – ebenfalls unstreitig – über einen Zeitraum von 38 Monaten erhalten.

Streitig ist, ob die Antragsteller die seit 28.08.2007 gültige zeitliche Voraussetzung des 48-monatigen Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG erfüllen. Dies ist hinsichtlich der Antragsteller zu 1 bis 5 während des gesamten hier streitigen Zeitraumes, hinsichtlich der Antragstellerin zu 6) ab 19.07.2008 der Fall. Zwar haben diese Antragsteller noch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen „gemäß § 3 AsylbLG“ bezogen. Allerdings erfüllen sie unter Anrechnung des vorangegangenen Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG diese zeitlichen Voraussetzungen. Insoweit folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen, welcher u. a. in seinem Beschluss vom 17.03.2008 (Verfahren L 11 AY 87/07 ER) ausgeführt hat:

- 7 -

„Der Anrechnung von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG auf die 48-monatige "Wartefrist" i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG steht – entgegen der Ansicht des SG Hannover und der Antragsgegner n – weder der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG entgegen noch "konterkariert" die Anrechnung dieser Zeiten entgegen der Auffassung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport den Zweck der Vorschrift. § 2 Abs 1 AsylbLG – auch in der Vorläufervorschrift – ist einer erweiternden Auslegung zugänglich. Schon vor der hier maßgeblichen Gesetzesänderung stand im Streit, ob der Bezug von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die "Wartefrist" i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. anzurechnen war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Juni 2007, L 11 AY 84/06 ER; vom 19. Juni 2007, L 11 AY 43/06 ER beide zu den Aufenthaltsberechtigten gem. § 25 Abs 5 AufenthG, die erstmals aufgrund der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen worden sind und die bis dahin Leistungen nach BSHG, SGB XII bzw. SGB II bezogen hatten; vgl. Hachmann/Hohm, NVwZ 2008, 33,35 mwN für die obergerichtliche Rspr zu § 2 AsylbLG aF; vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage § 2 AsylbLG aF Rdnr 2 mwN für die Lit.). Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen gewesen, durch einen klarstellenden Zusatz in § 2 Abs 1 AsylbLG n.F. wie etwa "nur" oder "ausschließlich" vor "Leistungen nach § 3 erhalten haben" deutlich zu signalisieren, dass eben nur solche Leistungen "nach § 3" zu berücksichtigen sind. Da eine solche Eindeutigkeit dem Gesetzestext fehlt, ist der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden einer erweiternden Auslegung (sog. teleologische Extension) zugänglich. Denn die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Artikel 20 Abs 3 und Artikel 97 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) bedeutet nicht etwa die Bindung an den Buchstaben des Gesetzes mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern vielmehr das Gebundensein an den Sinn und Zweck der Vorschrift, der mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 35, 263, 279).

In der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung erweist sich die Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Auslegung, ohne der Norm einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen, der mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Denn dann wäre zweifelsohne die Grenze einer zulässigen Auslegung überschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1997, Az.: 1 BvL 11/96, NJW 1997, 773). Eine solche Überschreitung liegt nach summarischer Überprüfung offensichtlich nicht vor.

Auch unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ergibt sich kein der erweiternden Auslegung entgegenstehender oder mit ihr unvereinbarer Zweck. Die Gesetzesmaterialien zu § 2 AsylbLG rechtfertigen die Anhebung auf 48 Monate mit einer Angleichung von Regelungen im AufenthG (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 10), die nach Ablauf von 4 Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewähren. Damit soll eine "einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt" werden (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2). Für den Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen auf Sozialhilfeniveau wird auf den Grad der zeitli-

- 8 -

chen Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt. Nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2).

Die Gesetzesmaterialien legen es nahe, in erster Linie an die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik von 48 Monaten anzuknüpfen, um den erhöhten Integrationsbedarf auf Sozialhilfeniveau für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG jetzt erstmals anzuerkennen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Existenz auf dem Niveau reduzierter Leistungen gem. § 3 AsylbLG regelmäßig nicht mehr zumutbar sein. Die Anrechnung des Bezugs von Sozialleistungen während des Zeitraumes von 48 Monaten, die den Lebensbedarf auf Sozialhilfeniveau sicherstellen, steht dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungszweck gerade nicht entgegen.

Der Senat interpretiert die zeitlichen Voraussetzungen iSv § 2 Abs 1 AsylbLG nicht als reine "Wartezeit", sondern hat darauf abgestellt, dass die Leistungsberechtigte des AsylbLG während des Aufenthalts in der Bundesrepublik auch tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben. Deshalb hat der Senat eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten auf die "Wartezeit" von § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. bisher nur dann anerkannt, wenn gleichartige Sozialleistungen, wie etwa nach dem BSHG, dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bezogen worden sind (vgl. die oben zitierten Senatsbeschlüsse zu § 2 Abs 1 AsylbLG a.F.). Hingegen ist allein die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik für nicht ausreichend erachtet worden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Mai 2007, Az: L 11 AY 58/06 ER und vom 27. März 2007, Az: L 11 B 17/07 AY). Die Gleichartigkeit der von den Antragstellern bezogenen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (gleiches gilt für Leistungen nach dem BSHG, SGB XII oder SGB II) beruht darauf, dass diese Sozialleistungen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensbedarf im Rahmen eines beitragsunabhängigen, steuerfinanzierten Fürsorgesystems sicherstellen. Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen demselben Zweck, wenngleich das Existenzminimum noch auf einem unterhalb der Sozialhilfe liegenden Niveau sichergestellt wird (sog. Grundleistungen). Bei Außerachtlassung der zulässigen Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen müssten die Antragsteller noch über einen Zeitraum von einem weiteren Jahr Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, da sie bislang erst für ca. 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatte. Ohne Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen kämen die Antragsteller erst weit nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten wieder in den Genuss höherwertiger Leistungen auf Sozialhilfeniveau. Eine solche Interpretation steht den erwähnten Gesetzesmaterialien entgegen."

Mit Beschluss vom 14.07.2008 (L 11 AY 68/08 ER) hat der 11. Senat seine o. g. ständige Rechtsprechung zuletzt bestätigt.

Ein Anordnungsgrund ist in Fällen der vorliegenden Art nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des LSG Niedersachsen-Bremen auch glaubhaft gemacht wor-

- 9 -

den. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den den Beteiligten bekannten Beschluss der Kammer vom 29.04.2008 (S 21 AY 31/07 ER) verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schlosswall 16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 211, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

de Groot